

# **1. Nachtragsvereinbarung**

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid zur Übernahme der Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Elterngeldes sowie des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) durch die Stadt Wuppertal

**Zwischen**

**der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister  
der Stadt Remscheid, vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
und der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister**

**wird folgende 1. Nachtragsvereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet des Betreuungsgeldes durch die Stadt Wuppertal geschlossen:**

## **Präambel**

Am 15. Februar 2013 ist das Betreuungsgeldgesetz im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 254) verkündet worden; das Inkrafttreten ist für den 01.08.2013 vorgesehen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht mit der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz“ vor, die Durchführung dieser Aufgabe als Auftragsangelegenheit auf die Kreise, die kreisfreien Städte und die Städteregion Aachen zu übertragen.

### **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Aufgrund der oben angeführten Verordnung der Landesregierung übernimmt die Stadt Wuppertal zum 01.08.2013 die Aufgabe des Betreuungsgeldes für die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal. Damit wird auch der Begründung in der Verordnung Rechnung getragen, dass ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Betreuungsgeld und dem Elterngeld besteht.

### **§ 2 Organisatorische Regelung**

Die zusätzliche Aufgabe aus der Erweiterung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes wird dem Bereich Elterngeld – Elterngeldkasse – im Ressort „Kinder, Jugend und Familie“ zugeordnet.

Die auf der Grundlage der o. a. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung derzeit im Aufgabenbereich Elterngeld vorgehaltene Anzahl von Beschäftigten wird zunächst um eine Vollzeitkraft erhöht, um die neuen Aufgaben bewältigen zu können. Durch ein kontinuierliches Controlling der Aufgabenentwicklung ist zu dokumentieren, dass und in wieweit diese vorläufige Personalbemessung gegebenenfalls nicht mehr ausreichend ist. Ziel ist die Kostenübernahme durch das Land im Rahmen des Konnexitätsausführungsgesetzes.

### **§ 3 Ausweitung bestehender Regelungen**

Die organisatorischen, personellen und finanziellen Regelungen der o. a. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung finden grundsätzlich auch auf die neue Aufgabe Anwendung. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend aufgeführten Festlegungen in den Paragrafen:

#### § 6 Haftung

#### § 7 Stellenbesetzung

Mit der Einschränkung, dass für die Aufgaben des Betreuungsgeldes kein Personal vom Land gestellt wird.

#### § 9 Kostenerstattung und Verteilungsschlüssel

Mit der Einschränkung, dass zur Zeit keine Kostenerstattung des Landes im Rahmen des Konnexitätsausführungsgesetzes erfolgt. Eine entsprechende Überprüfung erfolgt erstmals zum Stichtag 01.08.2014.

#### § 10 Geltungsdauer, Kündigung

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt ab dem 01.08.2013, wobei die Bereitstellung des zusätzlich notwendig werdenden Personals zwecks Einarbeitung auch bereits früher erfolgen kann.

#### § 11 Kündigung aus wichtigem Grund

#### § 12 Salvatorische Klausel

### **§ 3 Fortgeltung der übrigen Regelungen**

Die übrigen Regelungen der bereits bestehenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung bleiben im Übrigen unberührt.

Datum

Jung - Oberbürgermeister  
Stadt Wuppertal

Feit - Oberbürgermeister  
Stadt Solingen

Wilding - Oberbürgermeisterin  
Stadt Remscheid

Dr. Slawig - Stadtdirektor  
Stadt Wuppertal

Hoferichter - Stadtdirektor  
Stadt Solingen

Mast-Weisz - Stadtdirektor  
Stadt Remscheid